



Mitteilungsblatt

WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 04 / 2023



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für die Bachelor of Science-Studiengänge.....	3
Prüfungsordnung für den Studiengang „Part-time Master of Arts in Management“ (PT-MiM).....	32
Impressum	53

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
– Otto-Beisheim-Hochschule –**

für die Bachelor of Science-Studiengänge

15. Dezember 2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – hat im Umlaufverfahren am 15. Dezember 2023 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor of Science-Studiengänge an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Kursübersicht (wird in hochschulüblicher Form veröffentlicht)

Inhaltsübersicht

§ 1 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 2 Zulassung	5
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums	5
§ 4 Aufbau der Bachelor-Prüfung.....	6
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 7 Zulassung zur Bachelor-Prüfung.....	7
§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	8
§ 9 Fristen.....	8
§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums.....	8
§ 11 Abschlussarbeit	10
§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit.....	11
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung	13
§ 16 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 17 Zulassung zum Auslandsstudium	15
§ 18 Ziel, Art und Umfang des Auslandsstudiums	15
§ 19 Bewertung der Prüfungen im Auslandsstudium.....	15
§ 20 Zeugnis über das Auslandsstudium	16
§ 21 Praktika.....	16
§ 22 Akademischer Grad.....	16
§ 23 Bachelor-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	16
§ 24 Urkunde	17
§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	17
§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden	17
§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	18
§ 28 Inkrafttreten	18
Anlagen.....	19
Anlage 1: Studienplan für die Bachelor of Science-Studiengänge	20

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Bachelor of Science-Studiengänge an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt (vgl. § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG),
 2. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) oder einen von der WHU anerkannten vergleichbaren Sprachnachweis mit einer vom Zulassungsausschuss beschlossenen und auf der Homepage des Programms vor Beginn des Auswahlverfahrens kommunizierten Mindestpunktzahl absolviert hat,
 3. eine abgeschlossene Lehre oder eine mindestens sechswöchige kaufmännische berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums nachweist oder bis zum Ende des ersten Studienjahres nachweisen kann und
 4. das Auswahlverfahren der WHU erfolgreich absolviert hat.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 bei Ablauf der gesetzten Frist unvollständig sind oder
 3. Bewerberinnen oder Bewerber die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 4. Bewerberinnen oder Bewerber wegen der Anerkennung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben oder
 5. Bewerberinnen oder Bewerber sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder (wirtschafts)psychologischen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden und die geltenden Bestimmungen der Hochschule, an der dieses Prüfungsverfahren begonnen wurde, die Immatrikulation bzw. Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule für diesen Fall ausschließen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation oder hochschulseitige Kündigung des Studienvertrags zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Kündigung des Studienvertrages (Exmatrikulation) erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 3 Nr. 3 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind oder ihr Studienvertrag gekündigt wurde.

§ 2 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Bachelor-Studium entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.
- (2) Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss einsetzen.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Im Rahmen des Studiengangs erwerben die Studierenden umfassendes wirtschaftswissenschaftliches bzw. wirtschaftspsychologisches Grundlagen- und Fachwissen, Kompetenz im Umgang mit den gängigen Methoden und Theorien des Faches sowie berufsbezogene Qualifikationen in International Business Administration bzw. Wirtschaftspsychologie.

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Bachelor of Science-Studiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrereinheit.
- (3) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst nach Bestehen des Moduls zuerkannt. Pro cr müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Das grundständige Studium im Umfang von 180 cr umfasst somit 5400 Studienstunden.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Pflichtpraktika erhalten die Studierenden cr.
- (5) Das Bachelor-Studium umfasst
 - das vollständige Inlandsstudium im Umfang von 132 cr,
 - das Auslandsstudium im Umfang von 30 cr,
 - ein erstes berufsbezogenes Pflichtpraktikum im Umfang von 3 cr nach dem zweiten Studiensemester,
 - ein zweites berufsbezogenes Pflichtpraktikum im Umfang von 3 cr nach dem vierten Studiensemester oder bei entsprechender Lage des Auslandsstudiums vor dem vierten Studiensemester,
 - die Abschlussarbeit im Umfang von 12 cr.
- (6) Die Regelstudienzeit für die Bachelor of Science-Studiengänge beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (7) Das Auslandsstudium ist an einer der Partnerhochschulen der WHU abzuleisten. Die Gleichwertigkeit zu einem Studium der International Business Administration oder Business Psychology an einer Hochschule in Deutschland ist durch Abschluss entsprechender Austauschabkommen sichergestellt.

§ 4 Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst
 - Prüfungen zu den Modulen des Inlandsstudiums,
 - Prüfungen zum Auslandsmodul,
 - zwei Pflichtpraktika, davon mindestens eines im nicht-deutschsprachigen Ausland,
 - die Abschlussarbeit.
- (2) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten vorgegebenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (3) Die Prüfungen an der WHU werden entweder auf Deutsch oder Englisch oder in beiden Sprachen angeboten. Die Sprache der Prüfung orientiert sich in der Regel an der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben wird. Ausnahme hiervon stellen die Module dar, in denen fremdsprachliche Kompetenzen Bestandteil der Prüfung sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der WHU sowie je einer oder einem Studierenden aus den Bachelor- und Masterprogrammen der WHU. Die Studierenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder

des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt, sofern keine kürzere Amtszeit durch die Grundordnung der WHU vorgesehen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Adjunct Professors und Visiting Scholars, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, Habilitierten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Lehrbeauftragten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die von der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren der Bachelor of Science-Studiengänge eingesetzt wird. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) In jedem Modul wird durch die akademische Leitung eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüferinnen oder Prüfern des Moduls die Lernergebnisse und Prüfungsformen ab.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU für den jeweiligen Bachelor of Science-Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des respektiven Bachelor of Science-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung als gestellt.

§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit sollen alle an der WHU abzulegenden Prüfungsleistungen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Prüfungen zum Auslandsstudium sollen unmittelbar nach Ende des Auslandssemesters abgeschlossen sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit dem Programmmanagement die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Anderenfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (5) Durch die Modulverantwortlichen werden für die Module An- und Abmeldefristen festgelegt, die in hochschulüblicher Form kommuniziert werden. Innerhalb der gesetzten Fristen können sich die Studierenden zu einem Modul an- oder abmelden. Durch die fristgerechte verbindliche Anmeldung zu einem Modul im Intranet der WHU sind die Studierenden automatisch zu den Prüfungsleistungen des Moduls angemeldet. Die Studierenden werden durch das Prüfungsamt automatisch zu den für ihren Jahrgang festgelegten Pflichtmodulen entsprechend des Studienplans angemeldet. Falls Studierende sich anschließend abmelden, haben sie selbst Sorge zu tragen, sich fristgerecht erneut zum Modul anzumelden.
- (6) Nachschreibe- und Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin während des Inlandsstudiums abgelegt werden. Dazu müssen sich die Studierenden selbst innerhalb der festgesetzten Fristen bis zwei Wochen vor der Prüfung im Intranet der WHU anmelden.
- (7) Erbringen Studierende zwei Semester in Folge keine Prüfungsleistungen, ohne in diesen Semestern beurlaubt zu sein, kann die WHU den Studienvertrag kündigen. Im Fall einer Fortsetzung des Studiums sollen die Studierenden darlegen, wie sie das Studium erfolgreich abschließen möchten. Die WHU leistet in diesem Prozess Hilfestellung im Rahmen ihrer Beratungsangebote.

§ 9 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronischer Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bedingt waren.Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
- (2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Inland in den jeweiligen Bachelorstudiengängen umfasst die in den jeweils gültigen Übersichten (siehe Anhänge zur Prüfungsordnung) aufgeführten Module.
- (2) Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Pflicht- oder Wahlpflichtkursen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend und im Regelfall als integrative Prüfung aller Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls durchgeführt. Die Modulprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 2 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit den Lehrenden und der akademischen Leitung des Bachelor-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch die nachfolgenden Prüfungsformen; die Durchführung als Onlineprüfungen ist zulässig:

1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit einer Modulklausur beträgt 30 Minuten pro ECTS-credit der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Im Falle zusätzlicher Teilprüfungen, die in die Modul- oder Kursprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren; sie muss jedoch mindestens 60 Minuten betragen.

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-credit der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Wird die mündliche Prüfung in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt, reduziert sich die Zeit entsprechend. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

3. Schriftliche Arbeiten

Zu schriftlichen Arbeiten gehören z.B. Seminar-, Projekt- und Fallstudienarbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Arbeit sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend den ECTS-credits der Lehrveranstaltung und dem Anteil der Arbeit an der Modulnote festgelegt. Schriftliche Arbeiten werden auf Plagiate überprüft.

4. Präsentationen und Referate

Die Dauer der Präsentation bzw. des Referats soll inklusive der anschließenden Aussprache 5 Minuten pro ECTS-credit der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten betragen. Wird die Präsentation bzw. das Referat in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt (z.B. schriftliche Arbeiten), reduziert sich die Zeit entsprechend. Präsentationen und Referate müssen in elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden.

5. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden vor Spielbeginn ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen ergänzt werden.

6. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und in die Bewertung der Kursprüfung einbezogen werden, sofern dies der Erreichung der Lernziele dient.

7. Antwort-Wahl-Verfahren

In einem Antwort-Wahl-Verfahren wählen die Studierenden ihre Antworten aus den von den Prüferinnen und Prüfern vorgegebenen Optionen aus. Der Übertrag von Malus-Punkten von einer Frage zu einer anderen ist nicht gestattet. Antwort-Wahl-Verfahren sind so zu gestalten, dass die Fragen als Einfachauswahlaufgaben formuliert sind, bei denen genau eine Antwort von mindestens drei Optionen richtig ist. Prüfungen, die ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, müssen mindestens 45 Fragen umfassen. Ist der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtprüfung geringer, so kann die Anzahl der Fragen entsprechend reduziert werden.

Auf Antrag der Modulverantwortlichen können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist den Modulverantwortlichen durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Prüfenden entscheiden, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Die Prüfenden legen die Gruppengröße fest und entscheiden über die Zusammensetzung der Gruppen. Der Anteil von Gruppenarbeiten an der Gesamtnote des Moduls soll einen Anteil von 50% nicht überschreiten, als Ausnahme vgl. § 11 Abs. 4. Bei in Gruppen erstellten Prüfungsleistungen muss jeweils gewährleistet sein, dass der Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden klar unterschieden und individuell bewertet werden kann.
- (5) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden.
- (6) Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU auf Antrag der Studierenden teilnahmeberechtigt. Ferner ist auf Antrag einer oder eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 (4) HochSchG teilnahmeberechtigt an der Prüfung. Eingeschriebene Studierende des gleichen Studiengangs sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches oder wirtschaftspsychologisches Problem selbstständig auf Basis der gängigen methodischen und theoretischen Ansätze des Faches zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nimmt diese Person die Funktion der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ein. Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so wird ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zugewiesen. Die Zuweisung kann durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen Akademischen Leiter delegiert werden. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung. Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor werden auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Als Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor kann auch eine Hochschullehrkraft einer der Partnerhochschulen benannt werden. Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrektorin oder vom Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet. Liegen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihr oder ihm benannte Fachvertretung. Der Zeitpunkt der Ausgabe wie auch der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der beteiligten Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit in einem konkreten Fall zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor.
- (5) Die Abschlussarbeit ist frühestens im sechsten Semester zu erstellen. Um zur Abschlussarbeit zugelassen zu werden, müssen die Studierenden mindestens 102 cr aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben haben. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst acht Wochen. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Bei Verzögerungen in der Anfertigung der Arbeit, die nicht auf die in § 9 genannten Gründe zurückzuführen sind, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist vor oder während der Bearbeitungszeit im Prüfungsamt schriftlich einzureichen. Die Bearbeitungszeit kann im Krankheitsfall maximal um acht Wochen verlängert werden. Bei einer länger andauernden Erkrankung ist von der Prüfung zurückzutreten (vgl. § 15 Abs. 2). Kurzzeitige Erkrankungen im Umfang von bis zu drei Krankheitstagen führen nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, sofern nicht das Abgabedatum von der Krankschreibung betroffen ist.

- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 4 muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht.

§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt fristgemäß auf elektronischem Wege in einer durch das Prüfungsamt spezifizierten Art und Weise einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit 5,0 bewertet. Von allen Studierenden ist darüber hinaus auf Anforderung ein schriftliches Exemplar der Abschlussarbeit in Papierform bei der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer einzureichen. Alle Abschlussarbeiten werden auf Plagiate überprüft. Wird eine Täuschung festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.
- (2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann dazu weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Alle hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter sollen Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sein. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm benannte Fachvertretung gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Die Zuweisung kann durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen Akademischen Leiter delegiert werden. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit.
- (4) Wird die Wiederholungsabschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des jeweiligen Bachelor-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach §§ 4 und 10 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragsstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs, die in den Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des betroffenen Moduls der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von drei Monaten bearbeitet.
- (4) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen beinhalten.
- (5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die ECTS-credits zugerechnet, die gemäß jeweils gültiger Kursübersicht (siehe Anlage 2) dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote

- (1) In jedem Modul bzw. in jedem Kurs können bis zu 100 Punkte erzielt werden. Die Punkte für Module bzw. Kurse werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Modulnoten sollen den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung eines Moduls vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden. Die durchschnittliche Modulpunktzahl eines Moduls mit mehreren Kursen ergibt sich dann aus mit den Kreditpunkten gewichteten Punktzahlen der entsprechenden Kurse. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus folgender Punkteskala:

Erreichte Punkte/ Points earned	Dezimalnote/ Decimal grade	Notenbezeichnung/ Grade description
= > 98	1,0	Sehr gut/ Very Good
= > 96,4 and < 98	1,1	
= > 94,8 and < 96,4	1,2	
= > 93,2 and < 94,8	1,3	
= > 91,6 and < 93,2	1,4	
= > 90 and < 91,6	1,5	
= > 88,4 and < 90	1,6	Gut/ Good
= > 86,8 and < 88,4	1,7	
= > 85,2 and < 86,8	1,8	
= > 83,6 and < 85,2	1,9	
= > 82 and < 83,6	2,0	
= > 80,4 and < 82	2,1	
= > 78,8 and < 80,4	2,2	
= > 77,2 and < 78,8	2,3	
= > 75,6 and < 77,2	2,4	
= > 74 and < 75,6	2,5	
= > 72,4 and < 74	2,6	Befriedigend/ Satisfactory
= > 70,8 and < 72,4	2,7	
= > 69,2 and < 70,8	2,8	

= > 67,6 and < 69,2	2,9	
= > 66 and < 67,6	3,0	
= > 64,4 and < 66	3,1	
= > 62,8 and < 64,4	3,2	
= > 61,2 and < 62,8	3,3	
= > 59,6 and < 61,2	3,4	
= > 58 and < 59,6	3,5	
= > 56,4 and < 58	3,6	
= > 54,8 and < 56,4	3,7	
= > 53,2 and < 54,8	3,8	
= > 51,6 and < 53,2	3,9	
= > 50 and < 51,6	4,0	
< 50	5,0	Nicht ausreichend

- (2) Ausnahmen hiervon sind die Module Grundlagen des Rechts, Ethik und Nachhaltigkeit sowie Fremdsprachliche und Interkulturelle Kompetenz: Deren Punktzahl wird als gewichtetes Mittel aus den Punkten der Modulteilprüfungen auf Kursebene gebildet, die gemäß Abs. 1 vergeben werden. Dabei sind in jeder Modulteilprüfung mindestens 50 Punkte zu erlangen sonst gilt diese Modulteilprüfung als „nicht bestanden“. Im Falle des Nicht-Bestehens ist die betroffene Modulteilprüfung einzeln zu wiederholen. Ebenfalls ausgenommen ist das Modul Studium Generale, bei dem die Studierenden Modulteilprüfungen im Umfang von 6 cr einbringen müssen. Das Modul Studium Generale wird nicht benotet.
- (3) Anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen (§ 13) gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist.
- (4) Zur Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Modulnoten des Inlandsstudiums inklusive der Abschlussarbeit mit den jeweils erworbenen Kreditpunkten gewichtet und summiert mit Ausnahme des Moduls Studium Generale und der Praktika. Diese Summe wird durch die Anzahl von 138 Kreditpunkten geteilt. Module, die anerkannte, aber lediglich als „bestanden“ ausgewiesene Prüfungsleistungen enthalten, gehen bei der Endnotenberechnung nur mit der Anzahl der an der WHU erbrachten Kreditpunkte ein. Der Nenner von 138 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der lediglich als „bestanden“ anerkannten Kurse. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Kreditpunkte aus dem Inlandsstudium, dem Auslandsstudium und dem Praktikum erworben wurden und die Abschlussarbeit wenigstens mit der Note 4,0 bewertet ist. Die Gesamtnote „nicht ausreichend“ wird nicht vergeben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (5) Die Bezeichnungen für die Gesamtnote lauten bei einem Mittel:
- | | | |
|-----------------|---|--|
| bis 1,5 | = | sehr gut (eine hervorragende Leistung); |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |
- (6) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS User's Guide.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und keine triftigen Gründe geltend

machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie Seminararbeiten, die nicht innerhalb der Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.

- (2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder das Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über Widersprüche dagegen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Brechen Studierende ohne triftigen Grund eine begonnene Prüfung ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen. Davon ausgenommen sind Abschlussarbeiten (vgl. § 12 Abs. 1) und schriftliche Arbeiten gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 3.
- (4) Wenn bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung (z.B. Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel an der Person oder am Arbeitsplatz, Plagiat, Abschreiben) festgestellt wird, wird nicht nur die betroffene Prüfungsleistung, sondern das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Es gelten die Bestimmungen zur Wiederholung nicht bestandener Module (§ 16 Abs. 1), wobei in den Modulen Studium Generale sowie Ethik & Nachhaltigkeit nur der betroffene Kurs wiederholt werden muss. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden.

Wenn Studierende wiederholt bei der Erbringung von Prüfungsleistungen täuschen oder wenn ein schwerer Fall der Täuschung vorliegt, so berechtigt dies die WHU zur Abmahnung oder gegebenenfalls unmittelbar zur fristlosen Kündigung des Studienvertrags, z.B. in besonders schweren Fällen der Täuschung.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das betreffende Modul mit 5,0 bewertet. Eine Störung des Prüfungsablaufs liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) einem Teilnehmenden an derselben Prüfung unerlaubte Hilfe gewährt wird, z.B. in Modulteilprüfungen wie schriftlichen Arbeiten die eigenen Ausarbeitungen anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden;
- b) oder der Prüfungsablauf durch unangemessenes Verhalten beeinträchtigt wird (vgl. Studienplan 8).

Darüber hinaus kann das Gewähren unerlaubter Hilfe auch nach Abschluss der Prüfung im gleichen Maße sanktioniert werden wie dessen Inanspruchnahme. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist ein pflichtmäßig einzubringendes Modul nicht bestanden, so muss dieses wiederholt werden. In den Modulen Studium Generale sowie Ethik und Nachhaltigkeit können Modulteilprüfungen durch andere geeignete Modulteilprüfungen ersetzt werden. Nicht bestandene Wahlpflichtmodule, die über die Mindestanzahl hinaus belegt wurden, können wiederholt werden. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann bei der Modulwiederholungsprüfung in Ausnahmefällen eine andere Prüfungsform als in der Erstprüfung angewendet werden. Als Modulnote zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die Wiederholungsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem Programmmanagement fest. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen soll sechs Monate nach Abschluss der ersten Modulprüfung nicht überschreiten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Auslandsstudiums können alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Fall des Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Studierende sollen sich im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung zu einem Beratungsgespräch in der Studierendenberatung anmelden.
- (3) Eine Modulprüfung und damit das Bachelor-Studium sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende in ihnen kein Prüfungsergebnis gemäß § 14 Abs. 4 erzielen und keine Wiederholung gemäß Abs. 2 oder Ersetzung einer Modulteilprüfung gemäß Abs. 1 mehr möglich ist.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zulassung zum Auslandsstudium

- (1) Zugelassen zum Auslandsstudium werden Studierende, die in den Bachelor of Science-Studiengängen an der WHU eingeschrieben sind. Einzelheiten werden in Abschnitt 6.7 des Studienplans geregelt.
- (2) Das International Relations Office der WHU gibt für die einzelnen Partnerhochschulen spezifische Zulassungsvoraussetzungen bekannt.
- (3) Die Studierenden können ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule aus dem Kursangebot der Betriebswirtschaftslehre, (Wirtschafts-)Psychologie, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften wählen (vgl. Studienplan 6.7). Die Studierenden haben dabei darauf zu achten, dass die gewählten Veranstaltungen nicht inhaltlich deckungsgleich mit an der WHU belegten Lehrveranstaltungen oder noch zu belegenden Pflichtveranstaltungen sind.

§ 18 Ziel, Art und Umfang des Auslandsstudiums

- (1) Durch die Prüfungen im Auslandsstudium sollen Studierende nachweisen, dass sie sich erfolgreich mit dem Lehrangebot der Partnerhochschule auseinandergesetzt haben.
- (2) Die Prüfungen im Auslandsstudium erfolgen kumulativ und bestehen aus verschiedenen Prüfungsteilen, die an der jeweiligen Partnerhochschule zu erbringen sind.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen im Auslandsstudium, die Prüfungsgebiete und die jeweiligen Prüfungsverfahren werden durch die jeweilige ausländische Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke geregelt.

§ 19 Bewertung der Prüfungen im Auslandsstudium

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums regelt die jeweilige Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke. Um das Auslandsstudium erfolgreich abzuschließen, müssen die Studierenden fachlich relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-cr erbringen.
- (2) Das Auslandsstudium ist nicht bestanden, wenn dies die Partnerhochschule auf der Grundlage ihrer einschlägigen Ordnungswerke und der bestehenden Kooperationsverträge mit der WHU feststellt. Eine Wiederholung des Auslandsstudiums ist einmalig möglich.
- (3) Ist gemessen an der Menge der anerkehbaren ECTS-cr mehr als die Hälfte der erbrachten Kurse an der Partnerhochschule bestanden, so können Studierende einen Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden stellen, die fehlenden ECTS-cr zum Bestehen des Auslandsstudiums an der WHU zu erwerben. In dem Antrag müssen die Studierenden schlüssig darlegen, wieso die Kurse an der Auslandshochschule nicht bestanden wurden und dass ernsthafte Anstrengungen unternommen wurden, die 30 ECTS-cr vollumfänglich zu erwerben. Wird der Antrag befürwortet, legt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die an der WHU als Kompensation zu erbringenden Module oder Kurse fest, wobei eine internationale Perspektive bei der Auswahl berücksichtigt sein muss. Wird der Antrag abgelehnt oder haben die Studierenden

weniger als die für den Antrag benötigten Kurse an der Partnerhochschule bestanden, so wiederholen die Studierenden das Auslandsstudium an einer Hochschule, die durch das IRO zugeteilt wird. In dieser Wiederholung sind mindestens so viele fachlich passende ECTS-cr zu erbringen, wie zum Bestehen des Auslandsstudiums im Erstversuch fehlten. Studientechnisch wird diese Wiederholung als volles Semester behandelt.

§ 20 Zeugnis über das Auslandsstudium

Die Partnerhochschule stellt ein Zeugnis über das Auslandsmodul in der zwischen ihr und der WHU vereinbarten Form aus. Im Transcript of Records wird das erfolgreich bestandene Auslandsstudium ausgewiesen, geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 21 Praktika

- (1) In den beiden jeweils mindestens vierwöchigen berufsbezogenen Pflichtpraktika sollen die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis anwenden. Über Inhalt, Ablauf und Ergebnisse der Praktika ist jeweils ein Praktikumsbericht zu erstellen. Der Praktikumsbericht ist dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. Wird der Praktikumsbericht zu spät abgegeben, kann dies zur Nicht-Anerkennung des beantragten Praktikums führen. Innerhalb der Vier-Wochen-Frist ist auch der ausgefüllte Praktikumsbewertungsbogen beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Praktika werden bei Anerkennung durch das Prüfungsamt jeweils 3 cr vergeben.
- (2) Mindestens eines der beiden Pflichtpraktika ist im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren.

§ 22 Akademischer Grad

Die WHU verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung in einem der Bachelor of Science-Studiengänge den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 23 Bachelor-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Zwecks Erstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses haben Studierende dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungsnachweise aus dem Auslandsstudium und den Praktika dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (hierfür gilt der Tag des Ablegens der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module sowie aller Pflicht-, Wahlpflicht- und gesondert gekennzeichnete Zusatzkurse (inklusive der nicht bestandenen) des Studiums an der WHU, die Prüfungsergebnisse des Auslandsstudiums, die Note der Abschlussarbeit, anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. Auf Verlangen kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen werden. Studierende können schriftlich bis zwei Wochen nach Bekanntgabe der letzten Note beim Prüfungsamt beantragen, dass eine fakultativ absolvierte Studienleistung nicht im Transcript of Records aufgeführt werden soll. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgefertigt.
- (3) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das WHU-Benotungssystem, das Benotungssystem der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

- (4) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 24 Urkunde

- (1) Zeitgleich mit dem Zeugnis und dem Transcript of Records wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der WHU sowie von der akademischen Leitung des Studiengangs unterzeichnet und mit dem Dienststempel der WHU versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Module, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im Fall einer Wiederholung gelten die Regelungen nach § 16. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Wiederholung ausgeschlossen werden.
- (2) Haben Studierende die Zulassung zur Bachelor-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelor-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 26 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

- (1) Das Zustandekommen der Bewertung aller Prüfungsleistungen ist durch die Prüferinnen und Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, sich vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse zu unterrichten und nach Abschluss einer Prüfung Einsicht in die Bewertungsdokumentation zu nehmen, d.h. in korrigierte Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und zu anderen schriftlichen Arbeiten sowie in weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen.
- (3) Bis vier Wochen nach Einsicht in die Dokumentation einer Prüfungsbewertung können Studierende bei der Prüferin oder dem Prüfer einen schriftlich zu begründenden Einwand gegen die Bewertung spezifizierter Prüfungsteile erheben. Zu schriftlich begründeten, spezifizierten Einwänden sollen Prüferinnen oder Prüfer innerhalb von vier Wochen eine mündliche oder schriftliche Erläuterung geben. Wenn keine Erläuterung der Benotung oder Rückmeldung auf die Einwände durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.
- (4) Die Studierenden können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

§ 27 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Wahrung der Chancengleichheit einen angemessenen Ausgleich. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung müssen geeignete Nachweise bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn im Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Bachelor-Prüfung in den Bachelor of Science-Studiengängen an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in den Bachelor of Science-Studiengängen an der WHU, die nach dem 01. August 2024 das Studium aufgenommen haben.

Vallendar, im Dezember 2023

Universitätsprofessor Dr. Christian Andres
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

Anlage 1: Studienplan für die Bachelor of Science-Studiengänge

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	21
2. Auswahlverfahren	21
3. Ziel des Studiengangs	21
3.1 International Business Administration	21
3.2 Business Psychology.....	21
4. Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang	21
5. Aufbau und Ablauf des Studiums	22
6. Struktur und Inhalte des Studiums.....	23
6.1 International Business Administration	23
6.2 Business Psychology.....	23
6.3 Fremdsprachenunterricht	24
6.4 Pflicht- und Wahlpflichtkurse	25
6.5 Seminare	25
6.6 Studium Generale.....	26
6.7 Auslandsstudium	26
6.8 Praktika.....	28
6.9 Abschlussarbeit	29
6.10 Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen	29
6.11 Law Track	29
7. Benotung.....	30
8. Klausurenprozess	30
9. Klausureinsicht und Eigentumsrecht	30
10. Qualitätssicherung und Beratung	31

1. Geltungsbereich

Der Studienplan regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für die Bachelor of Science-Studiengänge International Business Administration sowie Business Psychology Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und gilt für alle Studierenden, die in den oben genannten Studiengängen eingeschrieben sind und ihr Studium an der WHU nach dem 01. August 2024 aufgenommen haben.

2. Auswahlverfahren

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach erfolgreichem Durchlaufen des studiengangspezifischen hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Eine genaue Beschreibung des Auswahlverfahrens findet sich auf der Homepage der WHU und im Intranet.

3. Ziel des Studiengangs

3.1 International Business Administration

Der Bachelor of Science-Studiengang International Business Administration soll als grundständiger Studiengang den Studierenden ein breites Basiswissen in den Wirtschaftswissenschaften vermitteln und betont dabei die globale Dimension des betrieblichen Umfelds. Die Studierenden erlangen im Laufe des Studiums wissenschaftlich fundierte Grundlagen- und Fachkenntnisse sowie Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Sie werden in die Lage versetzt, eine integrative Sichtweise der Probleme der Unternehmensführung zu entwickeln, Strategien zu beurteilen sowie selbst Strategien zu entwerfen und umzusetzen. Die Studierenden entwickeln Fähigkeiten zur Teamarbeit und lernen, die gesellschaftlichen, ethischen und ökologischen Aspekte wirtschaftlicher Entscheidungen einzuschätzen und einzuordnen. Sie sollen befähigt werden, komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren, Lösungsalternativen zu erarbeiten und umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden Englisch als Geschäftssprache sicher einsetzen können. Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, der sie sowohl für einen direkten Berufseinstieg als auch für eine unmittelbare Weiterführung ihres Studiums im Rahmen eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengangs qualifiziert.

3.2 Business Psychology

Der Bachelor of Science-Studiengang Business Psychology soll als grundständiger Studiengang den Studierenden ein breites Basiswissen in den Wirtschaftswissenschaften und der Psychologie vermitteln und betont dabei die globale Dimension des beruflichen Umfelds. Die Studierenden erlangen im Laufe des Studiums wissenschaftlich fundierte Grundlagen- und Fachkenntnisse sowie Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Psychologie. Sie werden in die Lage versetzt, eine integrative Sichtweise der Probleme der Unternehmensführung zu entwickeln, Strategien zu beurteilen sowie selbst Strategien zu entwerfen und umzusetzen. Die Studierenden entwickeln Fähigkeiten zur Teamarbeit und lernen, die gesellschaftlichen, ethischen und ökologischen Aspekte wirtschaftlicher Entscheidungen einzuschätzen und einzuordnen. Sie sollen befähigt werden, komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren, Lösungsalternativen zu erarbeiten und umzusetzen. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden Englisch als Geschäftssprache sicher einsetzen können. Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“, der sie sowohl für einen direkten Berufseinstieg als auch für eine unmittelbare Weiterführung ihres Studiums im Rahmen eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Master-Studiengangs qualifiziert.

4. Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang


Das Bachelor-Studium beginnt jeweils zum Herbstsemester eines Jahres und erstreckt sich über sechs Semester (drei Jahre) und umfasst insgesamt 180 ECTS-credits (cr).

Pro cr müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden rechnen. Dieser Aufwand umfasst Unterrichtsstunden, Prüfungen, Beratungen durch die Lehrkräfte sowie die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs. Das grundständige Studium im Umfang von 180 cr umfasst somit 5400 Studienstunden.


5. Aufbau und Ablauf des Studiums

Das Studium besteht aus fünf Studiensemestern an der WHU (Inlandsstudium), einem Auslandssemester, zwei Praktika und der Abschlussarbeit. Die genaue Abfolge der Studienbestandteile beschreibt die folgende Darstellung. Studierende haben die Möglichkeit, optionale Module über das verpflichtende Studienangebot hinaus zu belegen.

International Business Administration

Semester 1	2	3	4/5	4/5	6
Kernkurse der BWL und VWL (Einführung in die BWL; Einführung in die VWL; Externes Rechnungswesen; Organizational Behavior; Finanzwirtschaft; Marketing und Vertrieb; Operations & Logistics Management; Innovation und Unternehmertum; VWL; Unternehmenssteuerung; Finanzmanagement) 18cr			Vertiefungsmodule (Z.B. Creating Social Value; International Finance; Brand & Services Marketing; International Economics; Entrepreneurship; International Management / Management Abroad Course) 12cr		Kernkurse der BWL (Strategic Management) 6cr
Quantitative Methoden (Mathematik; Statistik) 6cr	6cr		Datenanalyse und -management (Z.B. Quantitative Methoden; Betriebliche Informationssysteme) 6cr		Seminar 6cr
Grundlagen des Rechts (Zivilrecht; Wirtschafts- und Handelsrecht) 6cr			Studium Generale (Z.B. Poetry Slam; Biotechnologie; Architektur und Kunst; Fun and Games; Theoretische Rettungshelferausbildung; National Model United Nations; Kommunikationsfähigkeit; Web Development) 6cr		Ethik und Nachhaltigkeit (Z.B. Sustainable Mega Sport Events; Business Ethics) 6cr
Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz (Fremdsprache 1) 2cr	2cr	2cr	Auslandssemester	30cr	
	Praktikum (Ausland oder Inland) 3cr		Praktikum (Inland oder Ausland) 3cr		Bachelor-Thesis 12cr
Gesamt 32	29	32	27	30	30 Σ 180cr
Optionale Module:					
In Kooperation mit:  BUCE RIUS LAW SCHOOL H OCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	Wirtschaftsrecht (als Block zu wählen mit Option der vorzeitigen Abwahl) (Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts; Arbeitsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmensumstrukturierung) 3cr				3cr
Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz (Fremdsprache 2) 3cr	3cr	3cr			

Business Psychology

Semester 1	2	3	4/5	4/5	6
Core Modules of Business and Economics Introduction to Business; Foundations of Economics; Marketing & Sales; Entrepreneurship & Innovation; Accounting & Control 12 cr	6 cr	12 cr	Concentrations (e.g. Work & Organizational Psychology; Managing Diversity & Change; Marketing Communication & Consumer Psychology) 12 cr		Literature Seminar 6 cr
Core Modules of Psychology Introduction to Business Psychology; Personality and Cognitive Psychology; Social Psychology; Organizational Behavior; Differential Psychology and Psychological Diagnostics; Business Psychology; Psychological Research Methods 12 cr	12 cr	18 cr	Psychological Research Project 6cr		Project Seminar 6 cr
Propaedeutics Foundations of Law, Statistics 6 cr	6 cr		General Studies (partly taught in German) (e.g. Biotechnology; History of the Federal Republic of Germany; Fun and Games; First Responder; Coding Bootcamp; National Model United Nations; Ability to communicate; Web Development) 6 cr		Ethics and Sustainability 6 cr
Language and Intercultural Competence (Language 1) 2 cr	2 cr	2 cr	Semester Abroad	30 cr	
	Internship 3 cr		Internship 3 cr		Bachelor Thesis 12 cr
Total 32	29	32	27	30	30 Σ 180cr
Optional additional courses from various fields of study (course distribution and cr-information only serve as an example):					
In Cooperation with:  BUCE RIUS LAW SCHOOL H OCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	Business Law (taught entirely in German) (Foundations of Business Taxation; Labor Law; Law of the Capital Market; Restructuring of Companies) 3cr				3cr
Language and Intercultural Competence (Language 2) 2cr	2cr	2cr			

(blue = compulsory module; grey = elective module)
Curriculum is subject to change.

6. Struktur und Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in insgesamt 25 Module. Jedes Modul deckt einen thematisch abgegrenzten Bereich ab und erstreckt sich meist über ein bis zwei aufeinander folgende Semester. Die einzelnen Module sowie die jeweils geltenden Belegungsregeln können den folgenden Tabellen entnommen werden.

6.1 International Business Administration

Modulname	Credits	Semester	Belegungsmodus
Mathematik	6	1	Pflichtkurse
Statistik	6	2	Pflichtkurse
Datenanalyse und -management	6	4 oder 5	Wahlpflichtkurse
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	1	Pflichtkurse
Externes Rechnungswesen	6	1	Pflichtkurse
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	1	Pflichtkurse
Organizational Behavior	6	2	Pflichtkurse
Finanzwirtschaft	6	2	Pflichtkurse
Marketing und Vertrieb	6	2	Pflichtkurse
Operations and Logistics Management	6	3	Pflichtkurse
Innovation und Unternehmertum	6	3	Pflichtkurse
Volkswirtschaftslehre	6	3	Pflichtkurse
Unternehmenssteuerung	6	3	Pflichtkurse
Finanzmanagement	6	3	Pflichtkurse
Unternehmensführung	6	6	Pflichtkurse
Seminar	6	6	Aus dem Angebot der Seminarkurse im sechsten Semester muss ein Kurs belegt werden.
Grundlagen des Rechts	6	1	Pflichtkurse
Vertiefungsmodul I	6	4 oder 5	Studierende belegen zwei Vertiefungsmodule aus dem Angebot an Vertiefungsfächern im 4. und 5. Semester.
Vertiefungsmodul II	6	4 oder 5	
Studium Generale	6	4 oder 5	Siehe Abschnitt „Studium Generale“
Ethik und Nachhaltigkeit	6	6	Wahlpflichtkurse
Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz	6	1 bis 3	Siehe Abschnitt „Fremdsprachenunterricht“
Auslandsstudium	30	4 oder 5	Siehe Abschnitt „Auslandsstudium“
Abschlussarbeit	12	6	Siehe Abschnitt „Abschlussarbeit“

6.2 Business Psychology

Modulname	Credits	Semester	Belegungsmodus
Introduction to Business Psychology	6	1	Pflichtkurse
Statistics	6	2	Pflichtkurse
Personality and Cognitive Psychology	6	1	Pflichtkurse
Introduction to Business	6	1	Pflichtkurse
Accounting and Control	6	3	Pflichtkurse
Foundations of Economics	6	1	Pflichtkurse
Organizational Behavior	6	2	Pflichtkurse
Social Psychology	6	2	Pflichtkurse
Marketing and Sales	6	2	Pflichtkurse
Differential Psychology and Psychological Diagnostics	6	3	Pflichtkurse
Entrepreneurship and Innovation	6	3	Pflichtkurse
Psychological Research Methods	6	3	Pflichtkurse
Psychological Research Project	6	4 oder 5	Pflichtkurse
Business Psychology	6	3	Pflichtkurse
Project Seminar	6	6	Aus dem Angebot der Projektseminarkurse im sechsten Semester muss ein Kurs belegt werden.
Seminar	6	6	Aus dem Angebot der Seminarkurse im sechsten Semester muss ein Kurs belegt werden.
Foundations of Law	6	1	Pflichtkurse
Concentration I	6	4 oder 5	Studierende belegen zwei Vertiefungsmodule aus dem Angebot an Vertiefungsfächern im 4. und 5. Semester.
Concentration II	6	4 oder 5	
General Studies	6	4 oder 5	Siehe Abschnitt „Studium Generale“
Ethics and Sustainability	6	6	Wahlpflichtkurse
Foreign Language and Intercultural Competence	6	1 bis 3	Siehe Abschnitt „Fremdsprachenunterricht“
Study Abroad	30	4 oder 5	Siehe Abschnitt „Auslandsstudium“
Final Thesis	12	6	Siehe Abschnitt „Abschlussarbeit“

6.3 Fremdsprachenunterricht

Die fremdsprachlichen Module vermitteln sprachliche und kulturelle Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Auslandsstudium ebenso wie für eine berufliche Tätigkeit in einem internationalen Umfeld erforderlich sind.

Das Kursangebot an der WHU umfasst verschiedene Fremdsprachen. Über das Kursangebot entscheidet die Programmleitung zu Semesterbeginn in Abhängigkeit der jeweiligen Anmeldezahlen.

Während der ersten drei Semester des Bachelor-Studiengangs werden alle Studierende in einer Pflichtfremdsprache unterrichtet. Englisch muss als Pflichtfremdsprache belegt werden, es sei denn, Studierende können sehr fortgeschrittene Kenntnisse (TOEFL 105, IELTS 7.5) nachweisen. Englisch kann nur durch eine Fremdsprache ersetzt werden, die von der WHU auf einem den Kenntnissen des Studieren-

den entsprechenden Sprachniveau angeboten wird. Die Wahl der Pflichtfremdsprache findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens statt. Das Wechseln der Pflichtfremdsprache ist nach dem Ende der vierten Semesterwoche nicht mehr möglich.

Studierende können Sprachkurse auch als freiwillige Leistung im Rahmen eines zusätzlichen Sprachmoduls belegen. Eine freiwillige Belegung der Kurse des Sprachmoduls ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die semesterweise erhoben werden und sich an der Höhe der Gebühren pro ECTS-credit orientieren. Diese werden mit Beginn der Sprachwahl bekannt gemacht. Sofern Studierende im Laufe des Studiums freiwillig an Kursen der Sprachmodule teilnehmen wollen, müssen sie sich vor Beginn des betreffenden Semesters bei der Programmkoordination für den entsprechenden Kurs anmelden. Die Anmeldung zu Kursen kann durch die Kapazität im jeweiligen Semester beschränkt sein. Die Anmeldung bleibt für die Nachfolgekurse bis zum dritten Semester bestehen, wenn sich die Studierenden nicht bis spätestens vier Wochen vor Ende des vorherigen Semesters schriftlich bei der Programmkoordination abmelden.

Der Fremdsprachenunterricht findet während der ersten drei Semester statt. Die an der WHU angebotenen Sprachkurse weisen dasselbe Lerntempo und denselben Lernumfang auf, unabhängig davon, ob sie als Pflichtsprache oder freiwilliger Sprachkurs besucht werden. Eine zeitlich überschneidungsfreie Lage aller Sprachen kann nicht garantiert werden. In allen Kursen müssen Leistungsnachweise erbracht werden.

In das Abschlusszeugnis geht die Pflichtfremdsprache mit 6 cr ein. Ein fakultativ komplett erbrachtes Modul „Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz“ wird mit der erreichten Note im Transcript of Records ausgewiesen, sofern die Studierenden keinen schriftlichen Antrag auf Streichung der Note des freiwilligen Fremdsprachenmoduls an das Prüfungsamt richten. Die Regelungen zur Ermittlung der Modulnote des verpflichtenden Sprachmoduls gelten entsprechend. Zum Nachweis des Besuchs einzelner Kurse können entsprechende Zertifikate durch die Dozentinnen und Dozenten des jeweiligen Kurses ausgestellt werden.

6.4 Pflicht- und Wahlpflichtkurse

In den ersten drei Semestern werden vor allem Module angeboten, die aus Pflichtveranstaltungen bestehen. Im Bereich der Vertiefungsfächer haben Studierende in einem vorgegebenen Rahmen Wahlmöglichkeiten bei den zu belegenden Lehrveranstaltungen. Ein Pflichtkurs ist ein Kurs, der zum Bestehen eines Moduls zwingend belegt werden muss. Ein Wahlpflichtkurs ist ein Kurs, der aus dem Gesamtangebot aller zu einem Modul gehörenden Kurse gewählt werden kann, um die für das jeweilige Modul vorgesehenen Belegungsregeln zu erfüllen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen, die während des Studiums zu belegen sind, und ihre Zuordnung zu den betreffenden Modulen werden den Studierenden durch regelmäßig aktualisierte Modulübersichten im Intranet der WHU zugänglich gemacht.

Ergänzend hierzu informiert die Programmleitung in Informationsveranstaltungen über Inhalte und Aufbau des Studiengangs und studienrelevante Belange. Für die Austauschstudierenden findet zu Beginn eines jeden Semesters eine Informationsveranstaltung zum Kursangebot statt.

6.5 Seminare

Die Bekanntgabe der Themengebiete und Literatur für das Seminar und Projektseminar (Business Psychology) des sechsten Semesters erfolgt rechtzeitig vor Beginn des sechsten Semesters in hochschulüblicher Form.

Die Unterrichtssprache aller Seminarkurse ist Englisch. Entsprechend sind die Seminararbeiten in englischer Sprache zu verfassen. Die Literatur des Seminars soll ebenfalls vorwiegend englischsprachig sein. Ausnahmen sind zulässig, wenn die zu behandelnde Thematik vorwiegend in der deutschsprachigen Literatur diskutiert ist oder wenn aufgrund thematischer Besonderheiten eines Seminars die Verwendung deutschsprachiger Literatur oder ein Verfassen der Seminararbeit in deutscher Sprache sinnvoll ist. Eine entsprechende Genehmigung ist durch die Dozentin oder den Dozenten rechtzeitig vor Beginn des Kurses bei der Programmleitung einzuholen.

Über die in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen hinaus gelten für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten folgende Richtlinien: Sie sollen wissenschaftliche Arbeiten sein, in denen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, erworbenes Wissen und Fähigkeiten im Bereich des jeweiligen Lehrgebietes anzuwenden und umzusetzen. Betreuerinnen und Betreuer von Seminar-, Projekt- und Praxisarbeiten sowie Fallstudien sind die Dozentinnen und Dozenten, die eine entsprechende Veranstaltung anbieten, oder ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine schriftliche Arbeit, die in Einzelarbeit erstellt wird, soll im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 15 bis 20 Seiten bestehen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand in englischer Sprache zu verfassen. Die Bestandteile einer Seminar- oder Projektarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie eine datierte und unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this paper on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This paper has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Bei einer Gruppenarbeit muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihm erarbeiteten Teil der Arbeit bezieht: „I hereby declare that I have written my part of this paper on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this paper has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, ggf. der Titel der Lehrveranstaltung, in der die Arbeit erstellt wird, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort der oder des Studierenden sowie das Datum der Abgabe und der Name der Betreuerin oder des Betreuers zu vermerken. Besondere fachspezifische und weitere formale Anforderungen an Seminar-, Fallstudien-, Projekt- oder Praxisarbeiten werden von den betreuenden Lehrstühlen geregelt.

6.6 Studium Generale

Das Studium Generale ist ein integraler Bestandteil eines Bachelor of Science-Studiengangs an der WHU – Otto Beisheim School of Management. Das Modul „Studium Generale“ geht unbenotet ins Zeugnis ein, wobei an einzelnen Kursen dort erzielte Noten ausgewiesen werden können.

Das Studium Generale hat das Ziel, die Persönlichkeitsbildung der Studierenden zu fördern. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Einsichten, die die Studierenden in den Veranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Kernbereiche nur am Rande kennen lernen. Die Veranstaltungen des Studium Generale stehen allen Studierenden zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zugang zu bestimmten Kursen besteht nicht.

Das Studium Generale adressiert in besonderer Art und Weise den Anspruch der WHU, zukünftige Führungskräfte der Wirtschaft auszubilden, so dass diese im Berufsleben persönlich erfolgreich und zum Wohle von Unternehmen und Gesellschaft tätig sein können.

6.7 Auslandsstudium

Das Auslandsstudium dient dazu, die an der WHU bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und zu vertiefen. Die Studierenden erhalten dabei die Gelegenheit, einen tieferen Einblick in den jeweiligen Gesellschafts-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erlangen.

Das Auslandsstudium wird im vierten oder fünften Semester an einer der Partnerhochschulen der WHU erbracht. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Studiensemester oder einen bestimmten Sprachraum für das Auslandsstudium besteht nicht.

Das Studiensemester ergibt sich aus dem Angebot an Auslandsplätzen, der Position der einzelnen Studierenden im Ranking und ihrer Präferenzen im Rahmen der Auslandswahl. Die Wahl des Zeitraums des Auslandssemesters kann dabei durch die WHU beschränkt werden, wenn Studierende in den vorausgegangenen Studiensemestern an der WHU noch nicht die erforderliche Anzahl an ECTS-credits erworben haben. Den Sprachraum können die Studierenden wählen, wenn sie die für den jeweiligen Sprachraum erforderlichen Sprachkenntnisse der WHU vor der Durchführung der Auslandswahl nachweisen können.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl der Auslandsstudienplätze und für die Zulassung zum Auslandssemester sind:

- Einschreibung als ordentliche Studierende an der WHU;

- Aufnahme des Studiums im dritten Fachsemester;
- Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse in dem gewählten Sprachraum, zu erbringen durch die erfolgreiche Teilnahme an den einschlägigen Tests der WHU oder durch das Erreichen des vom Zulassungsausschuss auf der Grundlage eines zwischen dem International Relations Office, der Programmleitung sowie den Sprachdozentinnen und -dozenten abgestimmten Vorschlags festgelegten Mindestniveaus in von der WHU akzeptierten Standardtests.

Vor Antritt des Auslandssemesters müssen die Studierenden mindestens 40 cr im Rahmen ihres Studiums an der WHU erworben haben. Zur Teilnahme an der Auslandswahl müssen die Studierenden den Erwerb von 30 cr in den ersten zwei Semestern nachweisen, um eine sichere Prognose zur Erfüllung der Zulassung zum Auslandsstudium gewährleisten zu können. Sind diese 30 cr zum Zeitpunkt der Auslandswahl des Jahrgangs noch nicht erreicht, so teilt das International Relations Office nach Erreichen der Zulassungsgrenze von 40 cr einen Platz zu.

Die Vergabe der Auslandsstudienplätze erfolgt auf Basis einer Rangliste der Studierenden nach ihrer gewichteten Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen in den ersten beiden Semestern modifiziert um einen Faktor zur Berücksichtigung der Anzahl der bereits erworbenen credits (cr-Faktor). Im Einzelnen gilt:

- Benotete Kurse fakultativ belegter Module oder aus Wahlpflichtmodulen gehen in die Rangliste ein.
- Prüfungen, die mit der Note 5,0 bewertet wurden, gehen in die vom Prüfungsamt erstellte Rangliste ein. Die Noten von Modulwiederholungsprüfungen werden nicht berücksichtigt. Beide Bestimmungen gelten auch für extern erbrachte Prüfungsleistungen oder Fehlversuche.
- Prüfungen, die lediglich als „bestanden“ gewertet wurden, bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Der Divisor für die Ermittlung der Durchschnittsnote vermindert sich entsprechend. Die in diesen Prüfungen erworbenen cr werden beim cr-Faktor berücksichtigt.
- Der cr-Faktor wird ermittelt wie folgt: für Studierende, die im Laufe der ersten beiden Semester 48 cr oder weniger erworben haben, beträgt der cr-Faktor 1. Für Studierende, die mehr als 48 cr erworben haben, beträgt der cr-Faktor $48/\{\text{Anzahl erworbener cr}\}$. Durch Praktika erworbene cr werden nicht berücksichtigt. Der cr-Faktor kann maximal auf 0,8 sinken. Darunter liegende Werte werden auf 0,8 angehoben.
- Der cr-Faktor wird anschließend mit der ermittelten Durchschnittsnote multipliziert und die Studierenden anhand der so ermittelten Kennzahl in eine aufsteigende Rangliste gebracht.
- Bei der Ermittlung des cr-Faktors werden auch die Module berücksichtigt, bei denen die Studierenden im Erstversuch teilgenommen, aber diesen nicht bestanden haben.

Die Auslandswahl muss zu Beginn des dritten Semesters getroffen werden, so dass am Ende des dritten Semesters jede oder jeder Studierende einen Studienplatz für die ordnungsgemäße Ableistung des Auslandsstudiums erhalten hat. Studierenden, die nicht an der Wahl teilnehmen, und Studierenden, die das Auslandsstudium wiederholen oder auf einen anderen Zeitraum verschieben müssen, weist das International Relations Office einen Platz zu. Bei Vorliegen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes kann die Auswahl der Partnerhochschulen auch kurzfristig eingeschränkt werden.

Können Studierende das Auslandssemester an der gewählten Partnerhochschule aus schwerwiegenden Gründen nicht antreten, so müssen sie stattdessen ein Semester an der WHU absolvieren, in dem Wahlmodule entsprechend der unten definierten Regelungen im Umfang von 30 ECTS-cr zu absolvieren sind.

Der Prozess der Auslandswahl wird durch ein von den Studierenden des betreffenden Jahrgangs gewähltes studentisches Gremium in Zusammenarbeit mit dem International Relations Office organisiert und durch die Leitung des International Relations Office auf Stimmigkeit und Richtigkeit überprüft und genehmigt. Während des zweiten Semesters informiert das International Relations Office über Termine und Vorgehen bei der Wahl der Partneruniversität. Nach der Wahl der Partneruniversitäten informiert das International Relations Office umfassend über die Anmeldeprozesse und die Kurswahl. Während des Auslandssemesters sind Studienleistungen im Umfang von 30 cr zu erbringen. Dies entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

Studierende haben bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kursanmeldefrist der jeweiligen Partnerhochschule ihre Kurswahl dem International Relations Office vorzulegen. Das International Relations Office überprüft, ob

- die Anforderungen der jeweiligen Partnerhochschule eingehalten werden,

- für Studierende der Studienrichtung International Business Administration mindestens Studienleistungen im Umfang von 24 cr aus dem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Kursangebot erbracht werden,
- für Studierende der Studienrichtung Business Psychology mindestens Studienleistungen im Umfang von 10-14 cr aus dem psychologischen Lehrangebot und Studienleistungen im Umfang von 10-14 cr aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Kursangebot erbracht werden,
- die Begrenzung von Studienleistungen in anderen den Wirtschaftswissenschaften oder der Psychologie benachbarten Disziplinen auf maximal 6 cr eingehalten wird.

Hat das International Relations Office Einwände gegen eine Kurswahl, werden die betreffenden Studierenden umgehend informiert und mit einer entsprechenden Nachbesserung beauftragt.

Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kurswahl den in der Prüfungsordnung niedergelegten Bestimmungen entspricht. Bei Unklarheiten bezüglich einer wesentlichen Überschneidung von Kursinhalten legen Studierende dem zuständigen Fakultätsmitglied der WHU ihre Kurswahl zur Überprüfung vor. Das zuständige Fakultätsmitglied ist bei internen Dozentinnen oder Dozenten die Dozentin oder der Dozent, bei externen Dozentinnen oder Dozenten die oder der Group Speaker. Stellen diese eine wesentliche Überschneidung fest, so müssen Studierende die Kurswahl entsprechend korrigieren. In unklaren Fällen wird die Programmleitung hinzugezogen.

Nach Abschluss des Auslandssemesters fertigen die Studierenden einen Bericht über ihren Auslandsaufenthalt an und reichen diesen beim International Relations Office ein. Der Bericht ist Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen ECTS-credits.

Die an der Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung der WHU anerkannt. Sowohl die ins Ausland gehenden als auch die im Austausch dafür an die WHU kommenden Austauschstudierenden werden durch das International Relations Office der WHU über die bestehenden Kurswahlmöglichkeiten informiert.

6.8 Praktika

Während des Studiums sind insgesamt zwei Praktika zu absolvieren. Die Praktika umfassen jeweils mindestens vier Wochen. Das erste Praktikum findet zwischen dem zweiten und dritten Semester statt. Das zweite Praktikum ist im Regelfall nach dem vierten Semester abzuleisten. Je nach zeitlicher Lage des Auslandssemesters kann das zweite Pflichtpraktikum aber auch nach dem dritten Semester abgeleistet werden. Mindestens eines dieser Praktika ist im nicht-deutschsprachigen Ausland abzuleisten.

Ziel der Praktika ist es, das in der bisherigen akademischen Ausbildung gewonnene Wissen zur Anwendung zu bringen und dadurch zu vertiefen. Die Studierenden sollen umfassende Einblicke in die betrieblichen Vorgänge und die organisatorische Struktur von Unternehmen bekommen und insbesondere in ihrer Persönlichkeitsentwicklung von den Erfahrungen im Rahmen der Praktika profitieren. Das Auslandspraktikum soll ferner insbesondere dazu beitragen, Sprachbarrieren zu überwinden und ökonomische, soziale sowie kulturelle Rahmenbedingungen im Ausland operierender Unternehmen zu verstehen. Von Studierenden des Bachelor in Business Psychology muss jeweils ein Praktikum im betriebswirtschaftlichen und ein Praktikum im wirtschaftspsychologischen oder psychologischen Bereich eingebracht werden. Psychologische Praktika können auch in Forschungsinstitutionen oder Kliniken absolviert werden. Einzelregelungen zum Ausbildungsinhalt der Praktika im Bachelor of International Business Administration werden nicht erlassen. Zulässig sind alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die hier formulierten Zielsetzungen zu erreichen. Die Tätigkeiten sollten eine möglichst eigenständige und verantwortliche Arbeit der Praktikantin oder des Praktikanten erlauben.

Die Studierenden sollen das Praktikum bis vier Wochen vor dem geplanten Beginn beim Prüfungsamt anmelden. Das Prüfungsamt prüft die Rahmenbedingungen des Praktikums. Bei einer Ablehnung des Praktikums sollen Studierende einen neuen Vorschlag für ein Praktikum einreichen.

In Ländern, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt, die den Zeitraum eines Praktikums betrifft oder erwartungsgemäß betreffen wird, kann ein Pflichtpraktikum nur auf ausdrücklichen Antrag der Studierenden vor Antritt des Praktikums bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich und in schriftlicher Form im Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer Reisewarnung der Abbruch eines bereits begonnenen Pflichtpraktikums erforderlich, wird dieses anerkannt.

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während ihrer Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikumsstätigkeit erleiden; ebenso wenig haftet sie

für Schäden zu Lasten Dritter, die Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Praktikumszeit verursachen.

Über jedes Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des jeweiligen Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen ist (vgl. Prüfungsordnung § 21). In diesem Bericht haben die Studierenden ihre Tätigkeit und Aufgaben während des Praktikums detailliert zu beschreiben und zu beurteilen.

In der gleichen Frist haben die Studierenden eine Praktikumsbewertung durch den Praktikumsarbeitgeber abzugeben. Hierzu ist das von der WHU bereitgestellte Formular zu nutzen. Wenn das Praktikum im eigenen Unternehmen abgelegt wird, müssen die Studierenden ihr Praktikum durch eine informierte Dritte bzw. einen informierten Dritten (z.B. Kapitalgeberin oder Kapitalgeber) bewerten und durch eine WHU-Professorin oder einen WHU-Professor mit Fachgebiet Entrepreneurship bestätigen lassen.

Das Prüfungsamt stellt auf Basis der eingereichten Unterlagen fest, ob die Praktikumpflicht erfüllt wurde. Sollten die Bedingungen noch nicht erfüllt sein, setzt das Prüfungsamt eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und informiert die Studierenden darüber per E-Mail an die Hochschuladresse. Werden die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb dieser neuen Frist eingereicht, müssen Studierende ein neues Praktikum absolvieren sowie dafür in den hierfür vorgesehenen Fristen einen neuen Praktikumsbericht erstellen und einen neuen Praktikumsbewertungsbogen abgeben. Der Zeitraum für das Wiederholungspraktikum wird individuell festgelegt.

6.9 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit soll im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 30 Seiten (+/- 10 Seiten) bestehen, wenn sie in Einzelarbeit erstellt wird. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Seitenzahl im entsprechenden Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Bestandteile der Abschlussarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut (alternativ Erklärung aus Abschnitt 6.5): „I hereby declare that I have written this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Bei Gruppenarbeiten muss eine entsprechende Erklärung von jedem einzelnen Gruppenmitglied abgegeben werden: „I hereby declare that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort des oder der Studierenden sowie das Datum der Abgabe sowie der Name der Korrektorinnen und Korrektoren der Arbeit zu vermerken. Fachspezifische und weitere formale Anforderungen an die Abschlussarbeit werden von den betreuenden Lehrstühlen vorgegeben.

6.10 Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen

Die Lehre an der WHU setzt auf viele Interaktionen zwischen den Lehrenden und Studierenden. Daher wird von allen Studierenden erwartet, dass sie bei den Kursen anwesend sind und sich aktiv beteiligen, sofern nicht schwerwiegende Gründe, wie z.B. Krankheit, dem entgegenstehen. Laptops, Tablet-PCs und Smartphones sollen während des Unterrichts nur verwendet werden, wenn dies durch die Lehrkräfte gestattet ist. Die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in Bild oder Ton ist untersagt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die Dozentin oder der Dozent genehmigen. Die Dozentin oder der Dozent kann Studierende vom Unterricht ausschließen, wenn sie den Unterrichtsablauf stören oder zu spät kommen.

6.11 Law Track

Im zweiten Semester können sich Studierende entscheiden, ob sie am optionalen Law Track teilnehmen möchten, der in Kooperation mit der Bucerus Law School angeboten wird. Die Studiendauer von sechs

Semestern verlängert sich durch die Teilnahme am Law Track nicht. Bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des ersten Kurses des Law Tracks im zweiten Semester können sich Studierende bei der Programmkoordination verbindlich für den Law Track anmelden. Mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines jeden Semesters besteht die Möglichkeit, sich durch schriftliche Kündigung bei der Programmkoordination von der Teilnahme am Law Track wieder abzumelden.

Der Law Track umfasst vier Kurse im Gesamtumfang von 12 cr und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die semesterweise erhoben werden und sich an der Höhe der Gebühren pro cr orientieren. Diese werden mit Beginn der Anmeldung zum Law Track bekannt gemacht.

Die vier Kurse des Law Track sind in einem Modul „Wirtschaftsrecht“ zusammengefasst, das sich über vier Semester erstreckt (2, 3, 4 oder 5, 6) wobei die Regelungen des Moduls „Grundlagen des Rechts“ (vgl. Prüfungsordnung § 14 Abs. 3) Anwendung finden. Studierende, die das Modul „Wirtschaftsrecht“ erfolgreich absolvieren, erhalten darüber bei der Graduierung ein Zertifikat der Bucerius Law School ausgehändigt. Die Note des Moduls „Wirtschaftsrecht“ wird bei der Ermittlung der Abschlussnote des Bachelor-Studiums nicht berücksichtigt. Im Transcript of Records wird das Modul ausgewiesen, sofern die Studierenden keinen Antrag auf eine Streichung des Moduls beim Prüfungsamt stellen.

7. Benotung

Alle zu erbringenden Prüfungen in den Bachelor of Science-Studiengängen an der WHU sollen einen hohen akademischen Anspruch aufweisen und den üblichen methodischen und theoretischen Anforderungen eines „of Science“-Studiengangs genügen, so dass die Leistungen der Studierenden differenziert beurteilt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Benotung aller Prüfungsleistungen die Punkteskala ausgeschöpft wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die akademische Leitung des Studiengangs eine Anfrage bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern stellen. Auf Anfrage haben diese der akademischen Leitung des jeweiligen Programms die Grundlage der Bewertung einer Prüfungsleistung zu erläutern. Der hohe Anspruch der Studiengänge und die hohe Qualität der Lehre an der WHU sind durch die akademische Leitung des jeweiligen Programms und durch alle Dozentinnen und Dozenten sowie Prüferinnen und Prüfer zu gewährleisten.

8. Klausurenprozess

Zur Sicherstellung eines fairen Klausurablaufs für alle Studierenden setzt die jeweilige Programmleitung geeignete Regelungen fest und kommuniziert diese in hochschulüblicher Form.

9. Klausureinsicht und Eigentumsrecht

Die Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen findet generell unter Aufsicht oder über ein Online-Tool statt. Wenn Studierende sich während der Einsicht entgegen dem Code of Conduct der WHU verhalten, kann die Aufsicht sie von der Einsicht ausschließen. Sie verlieren damit das Recht auf weitere Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

Bei Gutachten der Abschlussarbeit wird die Einsicht zentral durch das Prüfungsamt geregelt. Studierende können einen Einsichtstermin mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Einsicht in Prüfungsunterlagen gelten entsprechend für die Einsicht in die Gutachten.

Zur beaufsichtigten Einsicht in Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen werden von den Prüferinnen und Prüfern nach Veröffentlichung der Noten zwei alternative Termine während der Semesterzeit angeboten, die zeitlich nicht mit Pflichtveranstaltungen kollidieren.

Klausuren externer Prüferinnen oder Prüfer, die nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind, werden an zwei vom Prüfungsamt betreuten zentralen Terminen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtszeit in Klausuren kann von den Aufsichten begrenzt werden. Sie soll mindestens 30 Minuten betragen. Während der Klausureinsicht können die Studierenden ihre Lösung mit einer Musterlösung, einem Punktevergabeschema oder einer anderweitigen Formulierung der erwarteten Ergebnisse und Leistungen vergleichen. Diese Dokumente verbleiben bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. beim Prüfungsamt. Das Recht der Studierenden auf eine Kopie ihrer eigenen Antworten ist davon unberührt. Die Prüferin oder der Prüfer legen offen, welche Gesamtpunktzahl im Modul zu welcher Note führt. Die Prüferin oder der Prüfer müssen diese Information nicht vor der Klausureinsicht geben, sondern können sie unmittelbar nach Abschluss der Klausureinsichtstermine veröffentlichen.

Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, jedwede Veränderung an den Unterlagen und Klausuren sowie Abschriften, Photographien, Kopien oder Ähnliches der Musterlösung vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Klausureinsicht zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen eigener Unterlagen oder eigenen Schreibpapiers ist nicht gestattet. Verstöße dagegen werden als Täuschung behandelt.

Nach den Einsichtsterminen an den Lehrstühlen werden Klausuren und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise an das Prüfungsamt zur Archivierung übergeben. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Abschlussarbeit, Klausur, Seminararbeit etc.) übertragen Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und haben kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei den Verfasserinnen und Verfassern der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

10. Qualitätssicherung und Beratung

Die Lehrveranstaltungen sowie Abschlussarbeiten des Programms werden durch die Studierenden regelmäßig und in standardisierter Weise evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von Programm- und Hochschulleitung kontinuierlich beobachtet und bei der Entwicklung des Programms und der Fakultät berücksichtigt. Die Dozentinnen und Dozenten werden über die Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen detailliert in Kenntnis gesetzt. Durch das Hinzuziehen des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Anwendung und Umsetzung von Qualitätsinstrumenten wird dem internen und externen Anspruch an die Qualität des Studiums Rechnung getragen. Bei der Weiterentwicklung des Programms wird die Hochschule ferner durch einen Programmbeirat unterstützt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Praxis zusammensetzt. Die Studierenden haben durch regelmäßige Treffen mit den Programmverantwortlichen die Gelegenheit, ihre Anliegen rund um das Studienprogramm zeitnah vorzubringen.

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) –
Otto-Beisheim-Hochschule –**

**für den Studiengang
„Part-time Master of Arts in Management“ (PT-MiM)**

vom 15. Dezember 2023

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – hat im Umlaufverfahren am 15. Dezember 2023 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Part-time Master of Arts in Management“ (PT-MiM) an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1: Studienplan PT-MiM

Inhaltsübersicht

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen	34
§ 2 Zulassung	34
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums	35
§ 4 Aufbau der Master-Prüfung	35
§ 5 Prüfungsausschuss	35
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	36
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung	36
§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen	36
§ 9 Fristen	37
§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums	37
§ 11 Abschlussarbeit	39
§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit	40
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	41
§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote	41
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung	42
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	43
§ 17 Akademischer Grad	44
§ 18 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	44
§ 19 Urkunde	44
§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung	45
§ 21 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden	45
§ 22 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	45
§ 23 Inkrafttreten	45
Anlagen	47
Anlage 1: Studienplan für den Part-time Master of Arts in Management (M.A.) (PT-MiM)	48

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang „Part-time Master of Arts in Management“ (PT-MiM) an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. einen akkreditierten oder in vergleichbarer Weise anerkannten Bachelor of Science oder Bachelor of Arts erfolgreich abgeschlossen hat; die fachliche Ausrichtung des absolvierten Bachelor-Studiengangs muss dabei eine passende Qualifikation für den PT-MiM an der WHU vorweisen (mindestens Studienleistungen äquivalent zu 30 ECTS-cr aus wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Fächern); weiterhin ist im Regelfall ein Studienabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-cr nachzuweisen. Es können Studierende mit weniger als 240 ECTS-cr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die für die Zulassung vorgesehenen Qualifikationen nachweisen können. Sollten Studierende nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-cr erworben haben, werden sie darüber schriftlich informiert.
 2. zu Studienbeginn mindestens 1 Jahr bis maximal 2 Jahre qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, die inhaltlich und zeitlich in Zusammenhang mit dem PT-MiM zu stehen hat, nachweisen kann;
 3. mindestens drei Monate internationaler Erfahrung außerhalb Deutschlands nachweisen kann, bevorzugt im Rahmen eines Studiums oder beruflicher Tätigkeit;
 4. über hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, nachgewiesen durch das Erreichen der Mindestpunktzahl in einem der von der Programmleitung zugelassenen und auf der Homepage der WHU kommunizierten standardisierten Sprachtests oder durch vergleichbare Nachweise;
 5. die akademische Leistungsfähigkeit durch überdurchschnittliche Noten während des Bachelorstudiums demonstriert oder eine überdurchschnittliche Punktzahl in GMAT, GRE oder TM-Base erreicht hat; und
 6. das Auswahlverfahren des Studiengangs erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 muss durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden. Die Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, alle übrigen Nachweise sind spätestens bis zum Studienbeginn zu erbringen. Geschieht dies nicht, erlischt die Grundlage zur Studienzulassung und die WHU kündigt den Studienvertrag.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn Bewerberinnen und Bewerber
 1. die Master- oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben oder
 2. sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden, das nicht innerhalb des ersten Semesters an der WHU abgeschlossen werden kann.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber haben bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen.
- (5) Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als den oben genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

§ 2 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zu den Master-Studiengängen entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.
- (2) Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss einsetzen.

§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Der PT-MiM der WHU baut auf einem fachlich relevanten Bachelor-Abschluss, z.B. in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang auf. Er vermittelt verbreiternde und spezialisierende Fach- und Methodenkenntnisse und fördert die eigenständige Anwendung dieser Methoden und Kenntnisse zur Lösung wissenschaftlicher und praktischer Problemstellungen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lerneinheit.
- (3) Jede Lehrveranstaltung und die Abschlussarbeit ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfung(en) erforderlich ist. 1 cr entspricht dabei einer Arbeitszeit von 25 Stunden.
- (4) Der PT-MiM im Umfang von 60 cr umfasst
 - acht Kurs-Module im Umfang von insgesamt 40 cr,
 - ein Capstone Module, das als Exkursion durchgeführt wird, im Umfang von 5 cr, sowie
 - die Abschlussarbeit im Umfang von 15 cr.
- (5) Die Regelstudienzeit für den PT-MiM beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit siebzehn Monate.

§ 4 Aufbau der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst
 - Prüfungen zu den Modulen und
 - die Abschlussarbeit.
- (2) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet unter Verwendung der gelernten Methoden erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Prüfungssprache ist Englisch. Bei der Abschlussarbeit kann auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers an die Akademische Leitung Deutsch als Prüfungssprache zugelassen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide Professorinnen oder Professoren an der WHU sein müssen; zwei weiteren Hochschullehrkräften der WHU, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung der WHU sowie einer oder einem Studierenden aus den Bachelorprogrammen und einer oder einem Studierenden aus den Masterprogrammen der WHU. Die Studierenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt, sofern keine kürzere Amtszeit durch die Grundordnung der WHU vorgesehen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag bzw. bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann diese Aufgabe der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen werden.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt jeweils durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern abgenommen, die die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüferin oder Prüfer in den Prüfungsverfahren der Studiengänge eingesetzt wird.
- (5) In jedem Modul wird durch die akademische Leitung eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls ab.

§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Zur Master of Arts-Prüfung wird zugelassen, wer an der WHU in den PT-MiM eingeschrieben ist und die Studiengebühr gemäß Studienvertrag gezahlt wurde.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des PT-MiM gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

§ 8 Prüfungszeiträume, Prüfungstermine und Prüfungsanmeldungen

- (1) Die Prüfungen der Module sollen im Anschluss an das Ende der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgeschlossen werden. Die Wiederholungsprüfung des jeweiligen Modules sollen spätestens bis einen Monat nach Abschluss des Bearbeitungszeitraums der Abschlussarbeit durchgeführt werden. Nachschreibe- und Wiederholungsprüfungen sollen durch die Studierenden zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt frühestens nach Abschluss der Lehrveranstaltungen der Module und im Regelfall spätestens zu Beginn des zweiten Studienjahrs.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine

rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

- (4) Für die Teilnahme an (Wiederholungs-)Prüfungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Anderenfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen.
- (5) Durch die Modulverantwortlichen werden für die Module An- und Abmeldefristen festgelegt, die in hochschulüblicher Form kommuniziert werden. Innerhalb der gesetzten Fristen können sich die Studierenden zu einem Modul an- oder abmelden. Durch die fristgerechte verbindliche Anmeldung zu einem Modul im Intranet der WHU sind die Studierenden automatisch zu den Prüfungsleistungen des Moduls angemeldet. Die Studierenden werden durch das Prüfungsamt automatisch zu den für ihren Jahrgang festgelegten Pflichtmodulen entsprechend des Studienplans angemeldet. Falls Studierende sich anschließend abmelden, haben sie selbst Sorge zu tragen, sich fristgerecht erneut zum Modul anzumelden.
- (6) Erbringen Studierende zwei Semester in Folge keine Prüfungsleistungen, ohne in diesen Semestern beurlaubt zu sein, kann die WHU den Studienvertrag kündigen. Im Fall einer Fortsetzung des Studiums sollen die Studierenden darlegen, wie sie das Studium erfolgreich abschließen möchten. Die WHU leistet in diesem Prozess Hilfestellung im Rahmen ihrer Beratungsangebote.

§ 9 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen in dem Umfang zugelassen, in dem sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, oder
 6. durch unaufschiebbare betriebliche Belangebedingt waren.
Im Falle von Ziffer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
- (2) Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden.

§ 10 Prüfungsgebiete und Art der Modulprüfungen des Inlandsstudiums

- (1) Die Master-Prüfung im PT-MiM umfasst folgende Module im Umfang von 60 cr:
 1. General Management and Economics (5 cr)
 2. Advanced Financial Accounting (5 cr)
 3. Digital Technology Strategy (5 cr)
 4. Managerial Finance (5 cr)
 5. Marketing Strategy and Decision Making (5 cr)
 6. Supply and Logistics (5 cr)
 7. Managing the Human Side of Organizations (5 cr)
 8. Advanced Controlling (5 cr)
 9. Capstone Module/ Data Analytics (5 cr)

10. Master Thesis (15 cr)

- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend als integrative Prüfung des betreffenden Moduls durchgeführt und erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (3) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Prüfungsleistungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 2 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Prüfungsleistung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen in einem Kurs richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der akademischen Leitung festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch nachfolgende Prüfungsformen, die Durchführung als Onlineprüfungen ist zulässig:

1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel 30 Minuten pro cr. Im Falle zusätzlicher anderer Prüfungsleistungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Klausurzeit entsprechend reduzieren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur muss dabei mindestens 60 Minuten betragen.

2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro cr für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern. Wird die mündliche Prüfung in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt, reduziert sich die Zeit entsprechend. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

3. Schriftliche Arbeiten

Zu schriftlichen Arbeiten gehören z. B. Seminar-, Projekt- und Fallstudienarbeiten (Studienplan 6.1). Die Zeit für die Anfertigung der Arbeit sowie deren Umfang werden durch die Prüfenden entsprechend den cr der Lehrveranstaltung und dem Anteil der Arbeit an der Modulnote festgelegt. Schriftliche Arbeiten werden auf Plagiate überprüft.

4. Präsentationen und Referate

Die Dauer der Präsentation bzw. des Referats soll inklusive der anschließenden Aussprache 5 Minuten pro cr der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten betragen. Wird die Präsentation bzw. das Referat in Kombination mit anderen Prüfungsformen durchgeführt (z. B. schriftliche Arbeiten), reduziert sich die Zeit entsprechend. Präsentationen und Referate müssen in elektronischer Form bei der Lehrkraft abgegeben werden.

5. Planspiele

Bei Planspielen sind durch die Prüfenden vor Spielbeginn ein oder mehrere Erfolgskriterien zu benennen, die im Spielverlauf oder nach Abschluss des Spiels eindeutig ermittelt werden können. Planspiele sollen durch weitere Prüfungsformen ergänzt werden.

6. Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit in Lehrveranstaltungen kann als prüfungsrelevante Studienleistung benotet und in die Bewertung der Kursprüfung einbezogen werden, sofern dies der Erreichung der Lernziele dient.

7. Antwort-Wahl-Verfahren

In einem Antwort-Wahl-Verfahren wählen die Studierenden ihre Antworten aus den von den Prüferinnen und Prüfern vorgegebenen Optionen aus. Der Übertrag von Malus-Punkten von einer Frage zu einer anderen ist nicht gestattet. Antwort-Wahl-Verfahren sind so zu gestalten, dass die Fragen als Einfachauswahlaufgaben formuliert sind, bei denen genau eine Antwort von mindestens drei Optionen richtig ist. Prüfungen, die ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, müssen mindestens 45 Fragen umfassen. Ist der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens an der Gesamtprüfung geringer, so kann die Anzahl der Fragen entsprechend reduziert werden.

Auf Antrag der Modulverantwortlichen können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Anmeldung des Kurses bei der akademischen Leitung des Programms zu stellen. Die Entscheidung ist den Modulverantwortlichen durch die akademische Leitung des Programms zeitnah mitzuteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, gemeinsam in einer Gruppe von Studierenden oder individuell erbracht werden. Die Prüferin oder der Prüfer legen die Gruppengröße fest und entscheiden über die Zusammensetzung der Gruppen. Der Anteil von Gruppenarbeiten an der Gesamtnote des Moduls soll einen Anteil von 50% nicht überschreiten, als Ausnahme vgl. § 11 Abs. 6. Der Einzelbeitrag der Studierenden muss hierbei klar unterschieden und individuell bewertet werden können.
- (5) Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Die Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen sind die eingeschriebenen Studierenden des PT-MiM als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, falls die Betroffenen dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder können einzelne oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der WHU an einer mündlichen Prüfung teil. Ferner ist auf Antrag einer oder eines Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 (4) HochSchG teilnahmeberechtigt an der Prüfung.

§ 11 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig auf Basis von gängigen sowie neuen methodischen und theoretischen Ansätzen des Faches zu bearbeiten. Die Themen können der Arbeitswelt der Studierenden entstammen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 betreut werden. Mit der Ausgabe der Arbeit nehmen diese die Funktion der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ein. Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so wird ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zugewiesen. Die Zuweisung kann durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen akademischen Leitungen delegiert werden. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden, die oder der die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 erfüllen muss. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Die Note der Abschlussarbeit wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.

Liegen die Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektorinnen oder -korrektoren zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.

- (5) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Der Zeitpunkt der Ausgabe wie auch der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

- (6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Ob eine Gruppenarbeit zugelassen wird, entscheidet jeweils die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt im Regelfall nach Abschluss der Lehrveranstaltungen der Module 1-8 Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit umfasst 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Zeitraum zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Der Abgabetermin wird auf hochschulübliche Weise bekannt gegeben. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor kann die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern und informiert das Prüfungsamt darüber. Der Antrag ist durch die Studierenden während der Bearbeitungszeit schriftlich bei der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor einzureichen. Die Bearbeitungszeit kann im Krankheitsfall maximal um 20 Wochen verlängert werden. Bei einer länger andauernden Erkrankung ist von der Prüfung zurückzutreten. Kurzzeitige Erkrankungen im Umfang von bis zu einer Woche führen nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit, sofern nicht das Abgabedatum von der Krankschreibung betroffen ist. Zum Nachweis von triftigen Gründen und Erkrankungen vgl. § 15.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit (Abs. 6) muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung einreichen, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Abschlussarbeit bezieht.

§ 12 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt fristgemäß auf elektronischem Wege in einer durch das Prüfungsamt spezifizierten Art und Weise einzureichen; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit 5,0 bewertet. Von allen Studierenden ist darüber hinaus auf Anforderung ein schriftliches Exemplar der Abschlussarbeit in Papierform bei der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer einzureichen.

Alle Abschlussarbeiten werden auf Plagiate überprüft. Wird eine Täuschung festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob den Studierenden die Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussarbeit eingeräumt wird. In besonders schwerwiegenden Fällen von Täuschung kann diese Möglichkeit verwehrt werden.
- (2) Wenn die Abschlussarbeit aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und kann dazu weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Drittgutachterinnen und Drittgutachter und alle weiteren hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter sollen Prüfende gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sein. Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wird die Abschlussarbeit abschließend mit 5,0 bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Abschlussarbeit zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Abschlussarbeit mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Die Zuweisung kann durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden an die jeweiligen akademischen Leitungen delegiert werden. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Abschlussarbeit zu machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Es zählt die Note der neuen Abschlussarbeit.
- (4) Wird die Wiederholungs-Abschlussarbeit ebenfalls mit 5,0 bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des Master-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 4 und § 10 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.
- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Master-Studiengangs, die in den Kursbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung nach Absatz 1 und Anrechnung nach Absatz 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. Die Anträge werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (4) Eine Anerkennung nach Absatz 1 und eine Anrechnung nach Absatz 2 können auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen enthalten.
- (5) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Kursübersicht dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

§ 14 Bewertung der Module und Berechnung der Gesamtnote

- (1) In jedem Modul können bis zu 100 Punkte erzielt werden. Die Punkte für Module werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Modulnoten sollen den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung eines Moduls vom Prüfungsamt in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Form bekannt gegeben werden. Die durchschnittliche Modulpunktzahl eines Moduls mit mehreren Kursen ergibt sich dann aus mit den Kreditpunkten gewichteten Punktzahlen der entsprechenden Kurse. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus folgender Punkteskala:

Erreichte Punkte/ Points earned	Dezimalnote/ Decimal grade	Notenbezeichnung/ Grade description
= > 98	1,0	Sehr gut/ Very Good
= > 96,4 and < 98	1,1	
= > 94,8 and < 96,4	1,2	
= > 93,2 and < 94,8	1,3	
= > 91,6 and < 93,2	1,4	
= > 90 and < 91,6	1,5	
= > 88,4 and < 90	1,6	Gut/ Good
= > 86,8 and < 88,4	1,7	

¹ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin

= > 85,2 and < 86,8	1,8	
= > 83,6 and < 85,2	1,9	
= > 82 and < 83,6	2,0	
= > 80,4 and < 82	2,1	
= > 78,8 and < 80,4	2,2	
= > 77,2 and < 78,8	2,3	
= > 75,6 and < 77,2	2,4	
= > 74 and < 75,6	2,5	
= > 72,4 and < 74	2,6	Befriedigend/ Satisfactory
= > 70,8 and < 72,4	2,7	
= > 69,2 and < 70,8	2,8	
= > 67,6 and < 69,2	2,9	
= > 66 and < 67,6	3,0	
= > 64,4 and < 66	3,1	
= > 62,8 and < 64,4	3,2	
= > 61,2 and < 62,8	3,3	
= > 59,6 and < 61,2	3,4	
= > 58 and < 59,6	3,5	
= > 56,4 and < 58	3,6	Ausreichend/ Sufficient
= > 54,8 and < 56,4	3,7	
= > 53,2 and < 54,8	3,8	
= > 51,6 and < 53,2	3,9	
= > 50 and < 51,6	4,0	
< 50	5,0	Nicht ausreichend/ Fail

- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Punkte der Module aus § 10 Abs. 1. Diese Summe wird durch die Anzahl von 60 cr geteilt (Nenner). Module, die lediglich als „bestanden“ anerkannt oder angerechnet (§ 13) und nicht mit einer Note gemäß Abs. 1 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Der Nenner von 60 verringert sich in diesem Fall um die Anzahl der Kreditpunkte der anerkannten bzw. angerechneten Module. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Kreditpunkte aus den Modulen des jeweiligen Studiengangs erworben wurden. Die Gesamtnote "nicht ausreichend" wird nicht vergeben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.
- (3) Die Bezeichnungen für die Gesamtnote lauten bei einem Mittel:
- | | | |
|-----------------|---|--|
| bis 1,5 | = | sehr gut (eine hervorragende Leistung); |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |
- (4) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS Users' Guide.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 5,0 bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn einer Prüfung zurücktreten und keine triftigen Gründe geltend machen oder die angeführten Gründe vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden. Ebenfalls mit 5,0 bewertet werden Prüfungsleistungen wie Seminararbeiten, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht beziehungsweise fertig gestellt werden.

- (2) Führen Studierende für ihren Rücktritt oder das Versäumnis Gründe ins Feld, so müssen sie diese dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann im Wiederholungsfall verlangt werden. Der eigenen Krankheit steht die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin beziehungsweise ein neuer Abgabetermin festgesetzt. Es wird für diesen Fall kein Fehlversuch angerechnet. Erkennt das Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe nicht an, so ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Brechen Studierende ohne triftigen Grund eine begonnene Prüfung ab, so erfolgt die Bewertung auf der Basis der bis dahin erbrachten Leistungen. Davon ausgenommen sind Abschlussarbeiten (vgl. § 12 Abs. 1) und schriftliche Arbeiten gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 3.
- (4) Wenn bei einer Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls eine Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiat) festgestellt wird, wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Eine Täuschung kann auch nachträglich festgestellt werden. Wenn Studierende wiederholt bei der Erbringung von Prüfungsleistungen täuschen oder wenn ein schwerer Fall der Täuschung vorliegt, so berechtigt dies die WHU zur Abmahnung oder gegebenenfalls unmittelbar zur fristlosen Kündigung des Studienvertrags, z.B. in besonders schweren Fällen der Täuschung. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird das gesamte Modul mit 5,0 bewertet. Eine Störung des Prüfungsablaufs liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) einem Teilnehmenden an derselben Prüfung unerlaubte Hilfe gewährt wird, z.B. in Modulteilprüfungen wie schriftlichen Arbeiten die eigenen Ausarbeitungen anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zur Verfügung gestellt werden;
 - b) oder der Prüfungsablauf durch unangemessenes Verhalten beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus kann das Gewähren unerlaubter Hilfe auch nach Abschluss der Prüfung im gleichen Maße sanktioniert werden wie dessen Inanspruchnahme. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beantragen, dass diese durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird. Wiederholungen von Prüfungsleistungen gemäß § 16 sind zulässig. Die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Prüfungsausschuss einlegen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist ein Pflichtmodul nicht bestanden, so muss dieses wiederholt werden. Inhalt, Form und Umfang der Modulwiederholungsprüfung entspricht den Regelungen des § 10. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann bei der Modulwiederholungsprüfung in Ausnahmefällen eine andere Prüfungsform des § 10 Abs. 3 als in der Erstprüfung angewendet werden. Die Art der jeweiligen Wiederholungsprüfung legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit den Modulverantwortlichen und der akademischen Leitung fest. Als Modulnote zählt die Note der Wiederholungsprüfung. Diese wird im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht. Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der akademischen Leitung festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit können alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Fall des Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden. Die Studierenden sollen sich im Fall einer zweiten Wiederholungsprüfung zu einem Beratungsgespräch in der Studierendenberatung anmelden.
- (3) Die Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn Studierende
1. in ihnen kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch machen oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen und keine weitere Wiederholung gemäß Abs. 2 mehr möglich ist oder

3. die zweite Wiederholung gemäß Abs. 2 beantragen, von der Möglichkeit zur Wiederholung jedoch nicht fristgerecht Gebrauch machen, oder
4. bei der zweiten Wiederholung kein hinreichendes Prüfungsergebnis erzielen.

Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über den möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Akademischer Grad

Die WHU verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 18 Master-Prüfungszeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Das Prüfungszeugnis trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Studierende erhalten ferner ein Transcript of Records. Dieses enthält die Noten der Module, inklusive der Fehlversuche, die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote. Anerkannte bzw. angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit einem entsprechenden Vermerk und der übertragenen Note im Transcript of Records aufgeführt. Mit einem entsprechenden Vermerk werden auch die pauschal als „bestanden“ anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 5) ausgewiesen. Das Transcript of Records wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis und das Transcript of Records werden jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Des Weiteren stellt die WHU in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Dieses enthält insbesondere Angaben über die WHU, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, das WHU-Benotungssystem, sowie das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet².
- (4) Studierende, die die WHU ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Urkunde

- (1) Zeitgleich mit dem Transcript of Records und dem Prüfungszeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt und von der Rektorin oder vom Rektor der WHU sowie von der akademischen Leitung des Studiengangs unterzeichnet und mit dem Dienststempel der WHU versehen.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Wiederholung der Prüfungsleistung (vgl. § 16 aber auch § 12 Abs. 1) ist möglich. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Wiederholung ausgeschlossen werden.
- (2) Haben Studierende die Zulassung zur Master-Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Master-Prüfung nachträglich für ungültig erklärt wird. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) In beiden Fällen sind alle von der WHU ausgestellten Zeugnisunterlagen und Dokumente einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 21 Informations- und Widerspruchsrecht der Studierenden

- (1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Abschlussarbeit und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der Prüferin oder dem Prüfer gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

§ 22 Regelungen für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die oder der Behindertenbeauftragte oder eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung müssen geeignete Nachweise bis spätestens zwei Wochen vor Antritt der jeweiligen Prüfungsleistung im Prüfungsamt vorgelegt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den PT-MiM an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im PT-MiM an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium nach dem 1. August 2024 begonnen haben.

Vallendar, im Dezember 2023

Universitätsprofessor Dr. Christian Andres
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

Anlagen

Anlage 1: Studienplan für den Part-time Master of Arts in Management (M.A.) (PT-MiM)

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	49
2. Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen	49
3. Ziel des Studiengangs	49
4. Studienbeginn und Studiendauer	49
5. Aufbau und Ablauf des Studiums	49
6. Wissenschaftliche Arbeiten.....	50
6.1 Seminar- und Projektarbeiten.....	50
6.2 Abschlussarbeit	50
7. Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen	51
8. Benotung	51
9. Regelungen zum Klausurablauf.....	51
10. Störung und Täuschung.....	51
11. Klausureinsicht und Eigentumsrecht	51
12. Qualitätssicherung und Beratung	52

1. Geltungsbereich

Der Studienplan regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für den PT-MiM Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den PT-MiM der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Der Studienplan gilt für alle Studierenden, die in den oben genannten Studiengang eingeschrieben sind und ihr Studium an der WHU nach dem 1. August 2024 aufgenommen haben.

2. Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt nach erfolgreichem Durchlaufen des studiengangsspezifischen hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Eine genaue Beschreibung des Auswahlverfahrens findet sich auf der WHU-Website des Studiengangs.

3. Ziel des Studiengangs

Der PT-MiM ist ein berufsbegleitender Studiengang. Aufbauend auf einem ersten wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss oder verwandten Studiengängen sowie der erworbenen Berufserfahrung werden die Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften verbreitert und vertieft.

Den Studierenden wird eine umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz vermittelt. Verbunden wird dies mit hoher interkultureller Kompetenz. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die erlernten Methoden eigenständig zur Lösung praktischer und wissenschaftlicher Problemstellungen anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen des PT-MiM sind in der Lage, Methoden und Kenntnisse miteinander zu vernetzen und darauf aufbauend Strategien eines Unternehmens zu entwerfen.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad eines „Master of Arts“, kurz M.A.

4. Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt jeweils zum Herbstsemester und umfasst 60 ECTS-cr (cr). Pro cr müssen die Studierenden mit einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden rechnen. Dieser Aufwand umfasst im Wesentlichen Unterrichtsstunden, Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie Prüfungen. Die Regelstudienzeit beträgt 17 Monate für die Modulkurse und die Abschlussarbeit. Das entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung von ca. 1500 Stunden.

5. Aufbau und Ablauf des Studiums

Das Studium gliedert sich in Module, wobei jedes einen thematisch abgegrenzten Bereich abdeckt. Zu Studienbeginn wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Veranstaltungen des Studiengangs vorgestellt werden. Die Studierenden können darüber hinaus individuelle Beratungen in Anspruch nehmen. Die Studierenden belegen neun Pflichtmodule (insgesamt 45 cr) und verfassen eine Abschlussarbeit (15 cr). Diese Leistungen gehen ins Zeugnis ein. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (15 cr) beträgt 20 Wochen. Darüber hinaus können die Studierenden nach eigenem Ermessen freiwillig Lehrveranstaltungen zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffs besuchen, z.B. auch in Form von Online-Kursen, die von der WHU angeboten werden.

Month/ Monat	Module
September – October/ September – Oktober	General Management and Economics (5 cr) Advanced Financial Accounting (5 cr)
November - December/ November – Dezember	Digital Technology Strategy (5 cr) Managerial Finance (5 cr)
January – February/ Januar – Februar	Marketing Strategy and Decision Making (5 cr) Supply and Logistics (5 cr)
March – April/ März – April	Managing the Human Side of Organizations (5 cr) Advanced Controlling (5 cr)
May / Mai	Capstone Module / Data Analytics (5 cr)
June – August/ Juni – August	Summer Break Re-Exams

6. Wissenschaftliche Arbeiten

Neben klassischen Kursformaten erbringen die Studierenden eigene wissenschaftliche Arbeiten.

6.1 Seminar- und Projektarbeiten

Module können in Form von Seminaren und Fallstudienkursen angeboten werden, in denen eine Seminar- oder Projektarbeit zu erstellen ist. Es gelten folgende Richtlinien für das Verfassen solcher Arbeiten: Seminar- und Projektarbeiten sollen wissenschaftlich anspruchsvolle Arbeiten sein, in denen die Studierenden erworbenes Wissen und Fähigkeiten im Bereich des jeweiligen Lehrgebietes anwenden und umsetzen sollen. Betreuerinnen und Betreuer von Seminar- und Projektarbeiten sind die Dozentinnen und Dozenten, die eine entsprechende Veranstaltung anbieten oder ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Seminar- oder Projektarbeit, die in Einzelarbeit erstellt wird, sollte im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 15 bis 20 Seiten bestehen. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis (vgl. Prüfungsordnung § 10 Abs. 4). Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand in englischer Sprache zu verfassen. Bestandteile einer Seminar- oder Projektarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“. Bei einer Gruppenarbeit muss jedes Gruppenmitglied eine entsprechende Versicherung abgeben, die sich auf den von ihr oder ihm erarbeiteten Teil der Arbeit bezieht: „I hereby declare that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Titel der Lehrveranstaltung, in der die Seminar- oder Projektarbeit erstellt wird, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort des oder der Studierenden, das Datum der Abgabe sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers zu vermerken. Darüber hinaus gehende fachspezifische und formale Anforderungen an Seminar- und Projektarbeiten werden von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Die Frist für die Bearbeitung von Seminar- und Projektarbeiten richtet sich nach den Terminen der zugehörigen Lehrveranstaltungen und wird vom betreuenden Lehrstuhl festgelegt.

6.2 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf schriftlichen Antrag bei der Akademischen Leitung kann in Ausnahmefällen das Verfassen in deutscher Sprache genehmigt werden. Das Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer der Abschlussarbeit muss vorliegen und eine schriftliche Bestätigung darüber dem Antrag beigefügt sein.

Die Abschlussarbeit sollte im Regelfall im Haupttext (bestehend aus Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerung) aus 40 (+/- 20) Seiten bestehen, wenn sie in Einzelarbeit erstellt wird. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl in entsprechendem Verhältnis. Die Arbeit ist in Schriftgröße 12 und mit 1,5-fachem Zeilenabstand zu verfassen. Bestandteile der Abschlussarbeit sind das Titelblatt, Inhaltsverzeichnis (dazu zählen ggf. Tabellen-, Abkürzungs-, Abbildungs- und Symbolverzeichnisse), Einleitung, Hauptteil, Schlussfolgerung, Literaturverzeichnis, ggf. ein Anhang sowie unbedingt eine datierte und unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut: „I hereby declare that I have written this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. This thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Bei Gruppenarbeiten muss eine entsprechende Erklärung von jedem einzelnen Gruppenmitglied abgegeben werden: „I hereby declare that I have written my part of this thesis on my own and with no other help than the literature and other supportive material listed in the appendix. Citations of sentences and parts of sentences are declared as such, while other imitations are clearly marked and linked to original sources with regard to extent and intention of the statements made. My part of this thesis has never been handed in to any examination authority before and it is also not yet published“.

Auf dem Titelblatt sind der Titel der Arbeit, der Name, die Anschrift sowie der Geburtstag und -ort der Kandidatin respektive des Kandidaten, das Datum der Abgabe sowie der Name der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors und der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors der Arbeit zu vermerken. Besondere fachspezifische und formale Anforderungen an die Abschlussarbeit werden nicht im Rahmen dieses Studienplans, sondern von den betreuenden Lehrstühlen geregelt. Grundsätzlich muss die Abschlussarbeit wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und in ihren theoretischen wie empirischen Teilen hohe formale und methodische Standards erfüllen.

7 Anwesenheit, Laptops und Aufzeichnungen

Die Lehre an der WHU setzt auf viele Interaktionen zwischen den Lehrenden und Studierenden. Daher wird von allen Studierenden erwartet, dass sie bei den Kursen anwesend sind und sich aktiv beteiligen, sofern nicht schwerwiegende Gründe, wie z.B. Krankheit, dem entgegenstehen. Laptops, Tablet-PCs und Smartphones sollen während des Unterrichts nur verwendet werden, wenn dies durch die Lehrkräfte gestattet ist. Die individuelle Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in Bild oder Ton durch Studierende ist untersagt. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur die Dozentin oder der Dozent genehmigen. Die Dozentin bzw. der Dozent kann Studierende vom Unterricht ausschließen, wenn sie den Unterrichtsablauf stören oder zu spät kommen.

8. Benotung

Alle zu erbringenden Prüfungen in den Studiengängen an der WHU sollen einen hohen akademischen Anspruch aufweisen und den üblichen methodischen und theoretischen Anforderungen eines akademischen Studiengangs genügen, so dass die Leistungen der Studierenden differenziert beurteilt werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Benotung aller Module die Punkteskala ausgeschöpft wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die akademische Leitung des Studiengangs eine Anfrage bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer stellen. Auf Anfrage hat die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer der akademischen Leitung des Programms die Grundlage der Bewertung in einem Kurs zu erläutern. Der hohe Anspruch des Studiengangs und die hohe Qualität der Lehre an der WHU sind durch die akademische Leitung des Programms und durch alle Dozentinnen oder Dozenten und Prüferinnen und Prüfer zu gewährleisten.

9. Regelungen zum Klausurablauf

Um einen fairen Klausurablauf für alle Studierenden zu gewährleisten, erlässt die WHU angemessene Regelungen, die zu Studienbeginn kommuniziert werden. Ergänzungen oder Modifizierungen dieser Regelungen während des Studiums können durch den Senat erlassen werden, z.B. wenn dies aufgrund einer veränderten Gesetzgebung notwendig ist. Von einer Neuregelung können sowohl Klausurabläufe auf dem Campus als auch von Online-Klausuren betroffen sein, sofern dies erforderlich ist.

10. Störung und Täuschung

Zur Sicherstellung eines fairen Klausurablaufs für alle Studierenden setzt die jeweilige Programmleitung geeignete Regelungen fest und kommuniziert diese in hochschulüblicher Form.

11. Klausureinsicht und Eigentumsrecht

Die Studierenden können entweder auf elektronischem Wege oder persönlich Einsicht in Ihre Klausuren nehmen. Für die persönliche Einsicht gelten die folgenden Regelungen.

Die Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen findet generell unter Aufsicht statt. Wenn Studierende sich während der Einsicht entgegen dem Code of Conduct der WHU verhalten, kann die Aufsicht sie von der Einsicht ausschließen. Sie verlieren damit das Recht auf weitere Einsicht in die betreffenden Unterlagen.

Bei Gutachten der Abschlussarbeit wird die Einsicht zentral durch das Prüfungsamt geregelt. Studierende können einen Einsichtstermin mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Die im Folgenden aufgeführten Regelungen zur Klausureinsicht gelten entsprechend für die Einsicht in die Gutachten und die in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Unterlagen. Zur Einsicht in Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen und andere schriftliche Prüfungsleistungen sowie deren Beurteilungen werden von den Prüferinnen und Prüfern nach Veröffentlichung der Noten zwei alternative Termine während der Semesterzeit angeboten, die zeitlich nicht mit Pflichtveranstaltungen kollidieren. Klausuren externer Prüferinnen oder Prüfer, die nicht einem Lehrstuhl zugeordnet sind, werden an zwei vom Prüfungsamt betreuten zentralen Terminen zur Einsicht ausgelegt. Aus Praktikabilitätsgründen kann die Einsichtszeit in Klausuren von den Aufsichten begrenzt werden. Das Recht der Studierenden auf eine Kopie ihrer eigenen Antworten ist davon unberührt.

Während der Klausureinsicht können die Studierenden ihre Lösung mit einer Musterlösung, einem Punktevergabeschema oder einer anderweitigen Formulierung der erwarteten Ergebnisse und Leistungen vergleichen. Diese Dokumente verbleiben bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. beim Prüfungsamt.

Die Prüferin oder der Prüfer legen offen, welche Gesamtpunktzahl im Modul zu welcher Note führt. Die Prüferin oder der Prüfer müssen diese Information nicht vor der Klausureinsicht geben, sondern können sie unmittelbar nach Abschluss der Klausureinsichtstermine veröffentlichen.

Es ist den Studierenden im Rahmen der Einsicht verboten, jedwede Veränderung an den Unterlagen und Klausuren vorzunehmen. Papier und Stifte werden durch die Aufsichten der Klausureinsicht zur Verfügung gestellt.

Nach den Einsichtsterminen an den Lehrstühlen werden Klausuren und Dokumentationen anderer Leistungsnachweise an das Prüfungsamt zur Archivierung übergeben. Mit der Abgabe von schriftlichen Arbeiten (Abschlussarbeit, Klausur, Seminararbeit etc.) übertragen Studierende das Eigentum an den abgegebenen Exemplaren an die Hochschule und haben kein Recht auf spätere Herausgabe dieser Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben auch nach der Abgabe bei der Verfasserin oder den Verfassern der Arbeit. Insbesondere findet keine Veröffentlichung der Arbeit ohne die Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers statt.

12. Qualitätssicherung und Beratung

Die Lehrveranstaltungen und Abschlussarbeiten des Programms werden durch die Studierenden regelmäßig und in standardisierter Weise evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden von Programm- und Hochschulleitung kontinuierlich beobachtet und bei der Weiterentwicklung des Programms und der Fakultät berücksichtigt. Die Dozentinnen und Dozenten werden über die Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen detailliert in Kenntnis gesetzt. Durch das Hinzuziehen des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Anwendung und Umsetzung von Qualitätsinstrumenten wird dem internen und externen Anspruch an die Qualität des Studiums Rechnung getragen. Bei der Weiterentwicklung des Programms wird die Hochschule ferner durch einen Programmbeirat unterstützt, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie der Praxis zusammensetzt. Die Studierenden haben durch regelmäßige Treffen mit den Programmverantwortlichen die Gelegenheit, ihre Anliegen rund um das Studienprogramm zeitnah vorzubringen.

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Dr. Karin Kokorski

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten Verfasserinnen und Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 21. Dezember 2023